

Satzung über die Betreuung von Kindern an der Grundschule Deggenhausertal (Schulbetreuungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Deggenhausertal am 19.07.2022 folgende Satzung über die Betreuung von Kindern an der Grundschule Deggenhausertal beschlossen:

§ 1 Betreuungseinrichtungen

(1) Die Gemeinde Deggenhausertal betreibt die Betreuungseinrichtungen für Kinder an der Grundschule Deggenhausertal als öffentliche Einrichtung.

(2) Betreuungseinrichtungen sind:

1. die Frühbetreuung an Schultagen von 7.15 Uhr bis 7.45 Uhr,
2. die Vormittagsbetreuung an Schultagen von 7.45 Uhr bis Unterrichtsbeginn,
3. die Mittagsbetreuung an Schultagen während der mittäglichen Unterrichtspause,
4. die Nachmittagsbetreuung an Schultagen von Unterrichtsende bis 15.20 Uhr
5. die Ferienbetreuung während den Schulferien je nach Angebot der Gemeinde.

Schulische Veranstaltungen, z.B. im Rahmen des Jugendbegleiterprogramms, gelten in diesem Sinne als Unterricht.

(3) Die Mindestanzahl der zu betreuenden Kinder je Betreuungseinrichtung beträgt fünf. Bei weniger Kindern entscheidet die Gemeinde im Einzelfall, ob die entsprechende Betreuungseinrichtung angeboten wird.

(4) Anspruch auf Betreuung in den Betreuungseinrichtungen gemäß Abs. 2 Nr. 1 bis 4 haben nur Schüler der Grundschule Deggenhausertal. Anspruch auf Betreuung in der Betreuungseinrichtung gemäß Abs. 2 Nr. 5 haben nur Kinder, die mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde Deggenhausertal gemeldet sind.

(5) Das Schuljahr beginnt jeweils am 1. August, das Schulhalbjahr jeweils am 1. Februar und 1. August eines Jahres.

§ 2 Benutzungsverhältnis

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung.

(2) Die Anmeldung eines Kindes für eine oder mehrere Betreuungseinrichtungen ist durch die Personensorgeberechtigten unter Verwendung eines Vordrucks, der bei der Gemeindeverwaltung erhältlich ist, bzw. eines von der Gemeinde zur Verfügung gestellten EDV-gestützten Anmeldesystems vorzunehmen.

(3) Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3 Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis in den Betreuungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch die Gemeinde.

(2) Für Schulabgänger, die in die Sekundarstufe I wechseln, endet das Benutzungsverhältnis in den Betreuungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 automatisch mit dem Ende des Schuljahres.

(3) Die Sorgeberechtigten können ihr Kind von der Betreuungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 mit einer Frist von vier Wochen zum Schulhalbjahr abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich bzw. über ein von der Gemeinde zur Verfügung gestelltes EDV-System zu erfolgen.

(4) Die Gemeinde kann die Betreuung eines Kindes in einer Betreuungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich beenden (Ausschluss). Ausschlussgründe sind insbesondere:

1. das unentschuldigte Fehlen des Kindes über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen;
2. ein wiederholtes Fehlverhalten des Kindes, insbesondere wenn es andere Kinder oder das Betreuungspersonal unzumutbar belästigt, stört oder verletzt;
3. die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Satzung aufgeführten Pflichten oder der Benutzungsregeln durch den Personensorgeberechtigten oder das Kind;
4. die Nichtbegleichung der Gebührenschild trotz Mahnung;
5. den individuellen Bedürfnissen des Kindes kann auf Grund seiner Entwicklung oder seiner Verhaltensweisen nicht entsprochen werden.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist vorher schriftlich anzudrohen.

(5) In der Betreuungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 endet das Benutzungsverhältnis mit dem Ende des beantragten Zeitraums.

§ 4 Besuchsregelung

(1) Kann ein Kind die Betreuungseinrichtung wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen nicht besuchen, hat der Personensorgeberechtigte das Betreuungspersonal oder das Schulsekretariat rechtzeitig zu informieren.

(2) Fällt die Betreuungseinrichtung aus besonderem Anlass aus (z.B. wegen Krankheit, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung), werden die Sorgeberechtigten rechtzeitig benachrichtigt.

§ 5 Betreuungsverantwortung

(1) Die Betreuungskräfte sind während der vereinbarten Betreuungszeit der jeweiligen Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.

(2) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Zur teilweisen Deckung des entstehenden Aufwands für die Bereitstellung und die Benutzung der Betreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren gemäß § 8 erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Plätze in den Betreuungseinrichtungen.
- (3) Die Gebühren für den Besuch der Betreuungseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Nrn. 1 bis 4 werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Im Falle des § 1 Abs. 2 Nr. 5 entspricht der Veranlagungszeitraum dem angemeldeten Zeitraum.
- (4) Die Gebühren sind für ein in den Betreuungseinrichtungen angemeldetes Kind unabhängig davon zu entrichten, ob dieses im Erhebungszeitraum die Betreuungseinrichtungen tatsächlich besucht.

§ 7 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist der Sorgeberechtigte des in die Betreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes, in dessen Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Gebührenhöhe

- (1) Für den Besuch der Betreuungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Frühbetreuung) wird folgende monatliche Gebühr verlangt:
 - 6,00 EUR pro angemeldetem Wochentag.Für ein zweites Kind einer Familie, das gleichzeitig die Betreuungseinrichtung besucht, beträgt die Gebühr:
 - 3,00 EUR pro angemeldetem Wochentag.Der gleichzeitige Besuch dieser Betreuungseinrichtung durch weitere Kinder einer Familie, die in deren Haushalt gemeldet sind, ist gebührenfrei.
- (2) Für den Besuch der Betreuungseinrichtung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 5 (Ferienbetreuung) wird folgende Gebühr pro Kind verlangt:
 - 10,00 EUR pro Betreuungstag.

§ 9 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums gemäß § 6 Abs. 3.
- (2) Die Benutzungsgebühr wird bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraums gemäß § 6 Abs. 3 fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder ein Änderungsbescheid ergeht.

§ 10 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

gez.

Fabian Meschenmoser
Bürgermeister

Hinweis gem. § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO):

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit von Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.